

**Ordnung für den Exzellenzcluster
„Hearing for All: Models, technology
and solutions for diagnostics,
restoration and support of hearing
(Hearing4All)“ der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
(Sprecherhochschule) in Kooperation
mit der Medizinischen Hochschule
Hannover sowie
der Leibniz Universität Hannover**

vom 30.04.2015

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verabschiedet im Benehmen mit dem Vorstand des Exzellenzclusters „Hearing for All: Models, technology and solutions for diagnostics, restoration and support of hearing (Hearing4All)“ nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie mit Zustimmung der Leitungen der beteiligten Universitäten folgende Ordnung.

§ 1

**Wissenschaftliche Einrichtung, beteiligte
Einrichtungen, Industriepartner**

Der Exzellenzcluster ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und führt den Namen „Hearing4All“. Am Exzellenzcluster Hearing4All sind neben der Universität Oldenburg (nachfolgend „UOL“), die Medizinische Hochschule Hannover (nachfolgend „MHH“) sowie die Leibniz Universität Hannover (nachfolgend „LUH“) beteiligt. Diese drei Hochschulen stellen die Mitglieder des Vorstandes (auch „Cluster Board“).

Darüber hinaus sind auch die folgenden Einrichtungen (nachfolgend „beteiligte Einrichtungen aus §1“, alphabetische Reihenfolge)

- Fraunhofer IDMT – Projektgruppe Hör-, Sprach- & Audio-Technologie, Oldenburg
- Hanse-Wissenschaftskolleg, Institute for Advanced Study, Delmenhorst
- HörTech gGmbH, Oldenburg
- Hörzentrum Hannover GmbH, Hannover
- Hörzentrum Oldenburg GmbH, Oldenburg
- Jade Hochschule, Oldenburg
- Laser Zentrum Hannover e.V., Hannover

sowie Industriepartner entsprechend Anlage 2 beteiligt. Wenn die Industriepartner direkt oder mittelbar mit den Arbeiten des Exzellenzclusters Hearing4All befasst sind bzw. in Projekten des Exzellenzclusters mit-/zuarbeiten, unterzeichnen sie den hierfür vorgesehenen Kooperationsvertrag, der insbesondere die notwendigen Rahmenbedingungen zur Zusammenarbeit regelt.

Grundlage des Exzellenzclusters ist der Antrag vorgelegt bei der DFG in der Version vom 30.08.2011.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Das Ziel des interdisziplinären Exzellenzclusters „Hearing4all“ ist das bessere Hören für alle Personen unabhängig vom Grad der Schwerhörigkeit. Der Cluster adressiert daher den erheblichen Bedarf an individualisierten Hörhilfen in unserer alternden Kommunikations-Gesellschaft, um die Sprachkommunikation im täglichen Leben zu unterstützen. Dieses Ziel wird durch die Entwicklung neuer diagnostischer Methoden und eines Pathophysiologie-basierten, individualisierten Therapie-Konzeptes angestrebt, das die Entwicklung besserer Hörsysteme und ubiquitärer assistiver Technologie ermöglicht. Durch die Kombination von Grundlagen-, klinischer, Translations- und angewandter Forschung mit Klinik, Ingenieurleistungen und Anwendungen strebt der beantragte Cluster einen entscheidenden Durchbruch in der Hörforschung und Hör-Rehabilitation an, wobei die Audiologie in eine „exakte“ Wissenschaft transformiert werden soll. Die Forschung wird in interdisziplinären, hochgradig flexiblen „Taskgroups“ organisiert, die sich auf drei Forschungsgebiete konzentrieren:

- a) Diagnostik der individuellen Patientin und des individuellen Patienten, um den Hörschaden optimal zu erfassen
- b) Optimierung von Hörhilfen anhand Theoriegetriebener Funktionsprinzipien
- c) Entwicklung neuer assistiver Technologien, um die Hörunterstützung präzise an die individuellen Bedürfnisse und eine Vielzahl von Hör-Situationen anzupassen.

Eine detaillierte Beschreibung der Ziele, Aufgaben und Struktur von Hearing4All findet sich in dem bei der DFG eingereichten Antrag in der Version vom 30.08.2011.

§ 3 Aufbau

- (1) Hearing4All gliedert sich in folgende Bereiche:
 - a) die 3 Research Areas mit insgesamt 7 Taskgroups
 - b) die Joint Research Academy
 - c) das Translational Research Centre
- (2) Hearing4All kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.
- (3) Zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben unterhält Hearing4All eine Geschäftsstelle mit zwei Repräsentanzen (Oldenburg/Hannover).

§ 4 Organe

- (1) Die Organe des Exzellenzclusters Hearing4All sind
 - a) die Mitgliederversammlung („General Assembly“),
 - b) der Vorstand („Cluster Board“),
 - c) der erweiterte Vorstand („Scientific Committee“)
 - d) die Sprecherin oder der Sprecher und die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter,
 - e) der wissenschaftliche Beirat („Scientific Advisory Board“)
 - f) der Translationsbeirat („Translational Advisory Committee“)

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Exzellenzcluster Hearing4All kann jede Person werden, die in dem Forschungsgebiet von Hearing4All die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit durch Promotion nachgewiesen hat. Die Mitgliedschaft ist an die Zugehörigkeit zu einer der beteiligten Einrichtungen aus § 1 gebunden.
- (2) Mitglieder des Exzellenzclusters Hearing4All sind, entsprechend des Antrages vorgelegt bei der DFG in der Version vom 30.08.2011:
 - a) die Principal Investigators (siehe Anlage 1),
 - b) die Hochschullehrerinnen und Hochschul-

lehrer und Junior Research Group Leaders (siehe Anlage 1),

- c) die weiteren zum Cluster assoziierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler („other participating researchers of the cluster“).
- (3) Neue Mitglieder können auf Antrag in den Exzellenzcluster Hearing4All aufgenommen werden, sofern sie über die Voraussetzung nach §5 Abs. (1) verfügen sowie eine Bürgin oder einen Bürgen (im Sinne einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers) aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nachweisen können. Der Vorstand prüft die Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft im Exzellenzcluster Hearing4All endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher,
- b) wenn ein Mitglied die Pflichten nach § 6 Absatz 3, 4 und 5 dieser Ordnung nicht erfüllt; das Entfallen dieser Voraussetzungen stellt der Vorstand fest,
- c) mit Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses in einer der beteiligten Einrichtungen des Exzellenzcluster Hearing4All nach § 1.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Exzellenzclusters Hearing4All können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Exzellenzclusters durchgeführt und von Hearing4All unterstützt werden sollen.
- (2) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten von Hearing4All dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach §16 festgelegten Verfahren an den Hearing4All zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben von Hearing4All nach § 2 sowie an der Verwaltung von Hearing4All nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.
- (4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand von Hearing4All, je nach Beschäftigungsverhältnis der UOL, der MHH oder der LUH sowie in allen Fällen der DFG zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sollen sie an den erforderlichen

Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied - sofern es an den Mitteln des Exzellenzclusters Hearing4All partizipiert oder von der (zentralen) Infrastruktur profitiert hat - einen Abschlussbericht über die in Hearing4All durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von 6 Monaten vorlegen.

(5) Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, insbesondere zur Einhaltung der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher schriftlich oder per Email einberufen, es gilt der Poststempel bzw. das Datum des elektronischen Versands; die Tagesordnung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Auf Antrag von mindestens 50 % der Mitglieder des Exzellenzclusters Hearing4All muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher oder die jeweilige stellvertretende Person führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:

- a) Beschlussfassung über die Arbeitsberichte und den Gesamtfinanzierungsantrag des Exzellenzclusters Hearing4All an die DFG.
- b) Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über die Ordnung des Exzellenzclusters Hearing4All und ihre Änderungen; diese sind vor ihrer Beschlussfassung durch die Sprecherhochschule mit der DFG abzustimmen.
- c) Wahl und Abwahl von Vorstand, Sprecherin oder Sprecher und stellvertretender Sprecherin oder stellvertretendem Sprecher.
- d) Wahl und Abwahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats („Scientific Advisory Board“) und des Translationsbeirats („Translational Advisory Committee“).
- e) Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers bzw. der Koordinatorin oder des Koordinators.

f) Anregung zur Auflösung des Exzellenzclusters Hearing4All.

(5) Für die Wahl von Vorstand, Sprecherin oder Sprecher sowie stellvertretender Sprecherin oder stellvertretendem Sprecher in der Mitgliederversammlung muss eine 85 %-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorliegen. Über die (Änderungen der) Ordnung sowie über die Anregung zur Auflösung des Exzellenzclusters entscheidet die Mitgliederversammlung mit 85 %-Mehrheit. Wird die erforderliche Mehrheit für eine Wahl nach Satz 1 bzw. einen Beschluss nach Satz 2 nicht erreicht, kann ein zweiter Wahl- bzw. Abstimmungsgang durchgeführt werden, in dem eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist.

(6) Die Mitgliederversammlung unterscheidet stimmberechtigte und nicht-stimmberechtigte Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Personen entsprechend Anlage 2, dies sind die Principal Investigators (25) sowie die neuen Professorinnen und Professoren (4). Darüber hinaus sind bis zu 15 weitere Mitglieder jedes Standortes des Exzellenzclusters Hearing4All (Oldenburg 15 und Hannover 15) stimmberechtigt, die von den weiteren Mitgliedern des Clusters am jeweiligen Standort aus ihrem Kreis für jede Sitzung gewählt werden. Die Mitglieder jedes Standortes stimmen sich dazu untereinander ab, welche bis zu 15 Personen dieses Stimmrecht jeweils ausüben.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand des Exzellenzclusters Hearing4All besteht aus:

- a) der Sprecherin oder dem Sprecher mit doppeltem Stimmrecht,
- b) der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher,
- c) weiteren 4 Mitgliedern, wovon 2 aus Oldenburg und 2 aus Hannover benannt/gewählt werden müssen.
- d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des wissenschaftlichen Nachwuchses entsprechend § 15 ohne Stimmrecht.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von 85 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Exzellenzclusters Hearing4All Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Exzellenzclusters Hearing4All. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben von Hearing4All, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms sowie dessen Koordination und Abstimmung mit der jeweiligen Universitätsleitung;
- b) Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags des Exzellenzclusters Hearing4All an die DFG;
- c) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Beratung der Sprecherin bzw. des Sprechers in Haushaltsangelegenheiten;
- e) Benennung der Mitglieder des Exzellenzclusters Hearing4All in Berufungskommissionen;
- f) Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 16) sowie Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Exzellenzclusters Hearing4All in Form von internen Evaluationen;
- g) Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Projekten entsprechend § 17 in Hearing4All auf der Basis der Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirates („Scientific Advisory Board“);
- h) Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Exzellenzclusters Hearing4All finanzierten Mitarbeiter; bei Berufungsverfahren gelten die in § 14 getroffenen Regeln;
- i) Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur
 - i) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 15)
 - ii) Gleichstellung vorbehaltlich der Rechte der zuständigen zentralen und Fakultätgleichstellungsbeauftragten nach § 42 NHG,
 - iii) Zusammenarbeit mit Anwenderinnen und Anwendern sowie
 - iv) Öffentlichkeitsarbeit.
- j) Bericht an die Universitätsleitung über die Entwicklung des Exzellenzclusters Hearing4All;

k) Entscheidung über anzuschaffende Großgeräte sowie deren Nutzung.

- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand bestimmt Verantwortliche für die Zuständigkeiten nach § 8 Absatz 4 aus seinen Reihen.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens sechs Mal pro Jahr.
- (8) Zur Beratung des Vorstandes und Vorbereitung von Vorstandsbeschlüssen wird der erweiterte Vorstand („Scientific Committee“) von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Ihm gehören neben den Vorstandsmitgliedern noch jeweils 6 weitere Mitglieder aus den beiden Standorten Oldenburg und Hannover an, so dass der erweiterte Vorstand möglichst alle Bereiche des Clusters repräsentiert. Diese 12 Mitglieder werden vom Vorstand aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Clusters vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Zusätzlich kann je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Präsidien der am Exzellenzcluster Hearing4All beteiligten 3 Hochschulen (UOL, MHH, LUH) an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes beratend teilnehmen. Der erweiterte Vorstand wird auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder vom Sprecher einberufen und tagt mindestens einmal pro Jahr.

§ 9 Sprecherin bzw. Sprecher

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet den Exzellenzcluster Hearing4All und vertritt seine Belange innerhalb und außerhalb der beteiligten Universitäten. Sofern die Belange nicht die Sprecherhochschule betreffen, erfolgt die Vertretung der Belange nach innen in Abstimmung mit der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter. Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Exzellenzclusters Hearing4All wird aus dem Kreis der Mitglieder des Clusters, die hauptamtlich unbefristet als Professorinnen und Professoren an der Sprecherhochschule beschäftigt sind für die Dauer von 5 Jahren gewählt und von der Universitätsleitung bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher des Exzellenzclusters Hearing4All wird aus dem Kreis der Mitglieder des Clusters, die hauptamtlich unbefristet als Professorinnen und Professoren der Hochschulen nach § 1 am Standort Hannover für die Dauer von 5 Jahren gewählt und von der jeweiligen Universitätsleitung bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere

- a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des Exzellenzclusters Hearing4All;
- b) Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen;
- c) Bericht über seine Entscheidungen an den Vorstand des Exzellenzclusters Hearing4All;
- d) Information der Mitglieder.

(5) Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters Hearing4All.

(6) In der Geschäftsordnung nach § 8 Abs. (5) ist ein Verfahren für Eilfälle geregelt, in denen der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die Sprecherin oder der Sprecher anstelle des Vorstands entscheiden muss.

(7) Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück oder kann die Sprecherin bzw. der Sprecher sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich mit einer Frist von 2 Wochen eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin bzw. der Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung der Sprecherhochschule auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Sprecherinnen- oder Sprecherfunktion kommissarisch übernimmt.

(8) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin bzw. den Sprecher dadurch abwählen, dass sie mit 85 %-Mehrheit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Absatz 2 wählt.

§ 10

Forschungsbereichskoordination („Research Areas“)

(1) Jeder Forschungsbereich („Research Areas“ entsprechend Antrag vorgelegt bei der DFG in der Version vom 30.08.2011) wird von einer Forschungsbereichskordinatorin oder einem Forschungsbereichskordinator geleitet, die oder der vom Vorstand aus den Reihen der wählbaren federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des betreffenden Forschungsbereichs bestimmt werden.

(2) Die Forschungsbereichskordinatorinnen oder -kordinatoren sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) Koordination des jeweiligen Forschungsbereichs;
- b) Verteilung der vom Vorstand zugewiesenen Mittel auf die Projekte innerhalb des Forschungsbereichs; dem Vorstand wird hierzu seitens der Forschungsbereichskordinatoren ein entsprechender Vorschlag vorgelegt;
- c) Bericht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung;
- d) Kooperation bzw. die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der bzw. zwischen den Forschungsbereichen;
- e) Vorschläge für neue Forschungsschwerpunkte.

§ 11

Geschäftsstelle

(1) Der Exzellenzcluster Hearing4All hat eine Geschäftsstelle, die auf die Standorte Oldenburg und Hannover verteilt ist. Die Geschäftsstelle wird in enger Abstimmung von jeweils einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer für jeden der beiden Standorte geleitet. Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand, die Arbeit der Geschäftsstelle sowie das Zusammenwirken beider Standorte werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Sprecherin oder des Sprechers bzw. der stellvertretenden Sprecherin oder des stellvertretenden Sprechers durch den Vorstand. In der Geschäftsstelle sind auch die Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit Anwenderinnen und Anwendern, Gleichstellung u. ä. anzusiedeln. Die Geschäftsstelle stimmt sich ferner mit dem Translational Research Centre (TRC, Betrieb/Leitung durch HörTech gGmbH) ab.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- a) organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Exzellenzclusters Hearing4All in Abstimmung mit der Sprecherin oder dem Sprecher bzw. der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher;
- b) Unterstützung der Sprecherin oder des Sprechers, des Vorstandes, des wissenschaftlichen Beirats sowie des Translationsbeirates und der Forschungsbereichsleitungen;
- c) Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand, wissenschaftlichem Beirat, Translationsbeirat und ggf. anderer Ausschüsse sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops u. a.;

- d) Personal- und Finanzwesen in Abstimmung mit der Sprecherin oder dem Sprecher bzw. der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher;
- e) PR- und Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Außenkontakte, insbesondere zu den Industriepartnerinnen und -partnern.
- f) die Unterstützung des für Gleichstellungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 4 Buchst. i), ii) zuständigen Vorstands sowie die organisatorische Sicherstellung der Beteiligungsrechte der für das Cluster zuständigen Gleichstellungsbeauftragten (zentral und dezentral).

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat/Translationsbeirat

(1) Für den Exzellenzcluster Hearing4All ernennt der Vorstand des Exzellenzclusters aufgrund von Vorschlägen der Mitgliederversammlung einen wissenschaftlichen Beirat („Scientific Advisory Board“). Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters Hearing4All international Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen sind.

(2) Der wissenschaftliche Beirat kann insbesondere zu folgenden Angelegenheiten Stellung nehmen:

- a) Empfehlungen zu wichtigen Personalentscheidungen;
- b) Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des Exzellenzclusters Hearing4All;
- c) Beteiligung an internen Evaluationen des Exzellenzclusters;
- d) Beratung bei größeren Investitionen;
- e) Bewertung neuer Projekte im Exzellenzcluster Hearing4All bzw. Vorschlag zur Veränderung bzw. vorzeitigen Beendigung von Projekten des Exzellenzclusters Hearing4All.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, zu dessen Aufgaben u. a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand/der Sprecherin oder des Sprechers des Exzellenzclusters Hearing4All gehört. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden.

(4) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 13

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe des Exzellenzclusters Hearing4All sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind – je nach Organ - die Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 bis 3 bzw. in der Mitgliederversammlung entsprechend § 7 Absatz 6. Stimmrechtsübertragungen sind mittels schriftlicher Vollmacht zulässig. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung aus § 8 Abs. 5 bzw. § 12 Absatz 4 bleiben davon unberührt.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Exzellenzclusters Hearing4All mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.

(4) Über Sitzungen der Organe des Exzellenzclusters Hearing4All werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die allen Mitgliedern des Organs bis 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung zugänglich gemacht werden. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 14

Berufungen

(1) Der Exzellenzcluster Hearing4All ist umfassend an der Besetzung von aus Mitteln des Exzellenzclusters finanzierten Professuren und der am Exzellenzcluster mitwirkenden Professuren zu beteiligen. Die Einbindung des jeweils anderen Standortes in das Verfahren ist durch die Beteiligung mindestens eines beratenden Mitglieds des jeweils anderen Standortes zu gewährleisten.

(2) Der Vorstand gibt einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission an die zuständige

Fakultät oder die entsprechende Einrichtung ab. Hiernach sollen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern von Mitgliedern des Exzellenzclusters gestellt werden. Die Berufungskommission ist vom jeweils zuständigen Fakultätsrat der UOL oder der LUH, im Falle eines Berufungsverfahrens an der MHH vom Senat der MHH, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Präsidium einzurichten. Im Falle der Nicht-Berücksichtigung des Vorschlages des Clusters durch den jeweils zuständigen Fakultätsrat der UOL oder der LUH, im Falle der MHH durch den Senat, wird das jeweilige Präsidium sich dafür einsetzen, in Abstimmung mit der Fakultät und dem Cluster eine im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit und Qualitätssicherung erforderliche einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Dabei bleibt die Zuständigkeit des jeweiligen Fakultätsrats der UOL oder der LUH, im Falle der MHH des Senats, für die Einsetzung einer Berufungskommission nach § 26 Abs. 2 S. 2 NHG (im Einvernehmen mit dem Präsidium) unberührt.

(3) Berufungen sind nach den Regeln des Niedersächsischen Hochschulgesetzes durchzuführen. Darüber hinaus sind abhängig von der Verortung einer Professur einzelne hochschulinterne Regelungen zu berücksichtigen. An der Universität Oldenburg finden insbesondere die Regelungen zum Berufungsmanagement Anwendung.

(4) Der wissenschaftliche Beirat wird parallel zum Begutachtungsprozess zu den Vorschlägen gehört und kann eine Empfehlung abgeben.

(5) Alle aus Mitteln des Exzellenzclusters Hearing4All berufenen Professorinnen und Professoren erhalten das volle Promotionsrecht an der jeweiligen Universität, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

(6) Das Lehrdeputat richtet sich nach der Lehrverpflichtungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Werden Professuren der Besoldungsgruppe W2 oder W3 als Forschungsprofessuren ausgeschrieben, kann das Lehrdeputat mit Zustimmung der jeweiligen Universitätsleitung für die Dauer der Finanzierung aus Mitteln des Exzellenzclusters um bis zu 50 % reduziert werden. Anschließend ist das volle Lehrdeputat zu erbringen.

(7) Für die noch gesondert zu bestimmenden Mitglieder des Clusters, die eine unbefristete Professur des Clusters anstreben („competitive tenure option“), wird in Abstimmung mit dem Vorstand des Exzellenzclusters und der Fakultät und in Verantwortung des Präsidiums ein gesondertes Evaluationsverfahren entwickelt, das eine Beteiligung des wissenschaftlichen Beirats vorsieht. Die vorgenannten Regelungen über die Zusammensetzung der Berufungskommission werden entsprechend angewendet.

§ 15

Wissenschaftlicher Nachwuchs

(1) Der Exzellenzcluster Hearing4all versteht die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als ein zentrales Element der wissenschaftlichen Forschung. Insbesondere soll die im Rahmen des Exzellenzclusters gebotene einmalige Bandbreite an Methoden und Kompetenzen genutzt werden, um den Nachwuchs international wettbewerbsfähig auszubilden sowie die hohe Attraktivität des Clusters für den international herausragenden Nachwuchs zu wahren.

(2) Wissenschaftlicher Nachwuchs im Sinne dieser Ordnung sind alle im Rahmen des Exzellenzclusters Hearing4All Promovierenden sowie zusätzlich Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie Juniorgruppenleiterinnen und -leiter, die sich in befristeten Beschäftigungsverhältnissen befinden.

(3) Die als Teil des Exzellenzclusters Hearing4all geförderte Joint Research Academy (JRA) betreibt die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Angebote, die besonders auf den unter (2) genannten Adressatenkreis ausgerichtet sind. Für die im Rahmen der JRA laufenden Promotionen wird angestrebt, sie in den bereits vorhandenen oder aufzubauenden strukturierten Promotionsstudiengängen und Promotionsprogrammen zu verorten, bei denen u. a. eine Qualitätssicherung des Promotionsprozesses vorgesehen ist.

(4) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs gelten, sofern nicht bereits durch die Grundordnung der beteiligten Hochschulen oder in den strukturierten Promotionsstudiengängen anderweitig festgelegt, die folgenden Regelungen:

a) Der wissenschaftliche Nachwuchs ist entweder als Stipendiatin bzw. Stipendiat (Mitglied der Studierenden-Gruppe) oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. als wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied des Exzellenzzentrums für Hörforschung sowie Angehörige oder Angehöriger des Exzellenzclusters und wird zur aktiven Mitarbeit im Exzellenzcluster angehalten und angeleitet.

b) Die Auswahl erfolgt in der Regel anhand einer internationalen, öffentlichen Ausschreibung aufgrund der wissenschaftlichen Qualität und Passung der Kandidatin oder des Kandidaten für die jeweilige Tätigkeit. Die Entscheidung wird gemäß den Regelungen der jeweiligen Universität durch eine Auswahlkommission gefällt, der mindestens 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden des Exzellenzclusters angehören sollen.

- c) Die Promotionsphase richtet sich nach den gültigen Promotionsordnungen der jeweiligen Universität bzw. Fakultät, wobei universitätsübergreifende Promotionsverfahren durch die JRA organisiert und durch die beteiligten Fakultäten mit einer gemeinsamen Promotionsurkunde abgeschlossen werden können. Die Vereinbarung von Betreuungsstrukturen im Sinne eines „Thesis committee“, der Thematik und Erwartungen an die Arbeit sowie einer periodisch zwischen betreuender und betreuter Person anberaumten Diskussion über den Fortgang der Arbeiten zur Qualitätssicherung erfolgt mittels einer individuellen Betreuungsvereinbarung,
- d) Anhand der von der JRA organisierten Studien- und Qualifizierungsprogramme, die auch den Austausch mit und die Zugänglichkeit von weiteren Förderangeboten der beteiligten Universitäten einschließen, ist eine Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz, der wissenschaftlichen Kommunikationsfähigkeit und von „soft skills“ vorgesehen, deren Umfang und Ausprägung durch die entsprechenden Regelungen der beteiligten Einrichtungen festgelegt wird.
- e) Innerhalb der verfügbaren Ressourcen der JRA werden die Möglichkeit der Mitgestaltung von wissenschaftlichen Veranstaltungen (z. B. Einladung von Referentinnen und Referenten oder Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zu Kolloquien, Summerschools) und die Einbindung in die internationale Fachwelt (z. B. durch Unterstützung von Tagungs-Reisen oder Auslands-Aufenthalten) geboten.
- f) Publikationsanreize werden durch die Möglichkeit einer kumulativen Dissertation, und durch die prioritäre Vergabe flexibler Mittel an Projektvorschläge mit einschlägiger Publikations-Vorleistung gesetzt.
- g) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Nachwuchses im Sinne § 15 Absatz 2 wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Entsendung in den Vorstand im Sinne des § 8 Absatz 1 d. Die Wahl erfolgt jährlich jeweils mit Gültigkeit für das Folgejahr. Sollte die Vertreterin oder der Vertreter während der Amtszeit aus dem Exzellenzcluster Hearing4All ausscheiden oder vom Amt zurücktreten, erfolgt kurzfristig, spätestens zur nächsten Vorstandssitzung, eine Nachwahl. Die Wahl kann in allen Fällen im Umlaufverfahren erfolgen und benötigt die einfache Mehrheit.

§ 16

Interne Mittelverteilung

Vor dem Hintergrund des Gesamtfinanzierungsplans aus dem Antrag, vorgelegt bei der DFG in der Version vom 30.08.2011, kann eine flexible Mittelverwendung während der Laufzeit des Exzellenzclusters Hearing4All aus den Positionen „flexible funds“ sowie „strategic funds“ erfolgen. Zur Beantragung/Bewilligung/Verwendung der Mittel wird entsprechend § 17 verfahren.

§ 17

Projekte und Projektleitung

(1) Aus internen Mitteln der Positionen „flexible funds“ (z. B. in Verantwortung der Task groups) und „strategic funds“ (in Verantwortung des Vorstands) des Antrages können neue Projekte während der Laufzeit beantragt werden. Die Beantragung von Projekten erfolgt nach formeller Vorgabe durch den Vorstand in Form von standardisierten Projektanträgen durch die Leiterinnen und Leiter der im Antrag genannten weiteren Organisationseinheiten in Abstimmung mit den jeweils zugehörigen Forschungsbereichsleitungen. Letztere legen die Anträge dem Vorstand des Exzellenzclusters Hearing4All vor.

(2) Bei Vorlage der Projektanträge beim Vorstand kann die nach Vorgabe des Vorstandes standardisierte Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats und/oder externer Gutachterinnen bzw. Gutachtern entsprechend §12 Absatz 2e insbesondere für Projekte über 50 T€ eingeholt werden.

(3) Die Bewilligung der internen Mittel aus den Positionen „flexible funds“ und „strategic funds“ erfolgt durch den Vorstand und vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel im Rahmen der Förderung. Als Entscheidungsgrundlage dienen die Übereinstimmung mit den Zielen und dem Arbeitsprogramm des Clusters sowie die Qualität des Antrags, die ggf. durch die Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats belegt wird.

(4) Die antragsstellenden Personen bzw. die Projektleitungen legen zu den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates einen kurzen, seitens des Vorstandes standardisierten Fortschrittsbericht vor. Die Berichte müssen 14 Tage vor der Sitzung des wissenschaftlichen Beirates diesem zur Verfügung gestellt werden können.

(5) Der Vorstand entscheidet auf der Basis der Berichte und eventueller Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats über die Fortsetzung, Veränderung oder frühzeitige Beendigung von Projekten.

(6) Beim unvorhergesehenen Ausscheiden einer Projektleitung übernimmt der Vorstand die kommis-

sarische Verantwortung für das betroffene Projekt und trifft die Entscheidung über das weitere Verfahren.

§ 18 Erfindungen

Im Rahmen des Exzellenzclusters Hearing4All werden Regelungen zum Umgang mit Erfindungen getroffen, die in einem gesonderten Kooperationsvertrag zwischen allen Einrichtungen in § 1 vereinbart werden. Auf diese Weise werden auf gemeinsamer Basis insbesondere folgende Themen gemeinschaftlich festgelegt:

- a) Vertraulichkeit in der Zusammenarbeit im Exzellenzcluster Hearing4All
- b) Erfindungsrechte bei Einzelerfindungen und gemeinsamen Erfindungen
- c) gegenseitige Information, u. a. bei beabsichtigten Schutzrechtsanmeldungen

Der Kooperationsvertrag soll zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung abgeschlossen sein.

§ 19 Nutzungsrechte

Im Rahmen des Exzellenzclusters Hearing4All werden Regelungen zum Umgang mit Nutzungsrechten an innerhalb der Arbeiten im Exzellenzcluster entstandenen Informationen und Arbeitsergebnissen (geschützt und nicht geschützt) unter Wahrung der gesetzlichen Rechte der beteiligten Universitäten getroffen, die in einem gesonderten Kooperationsvertrag zwischen allen Einrichtungen in § 1 geschlossen werden. Auf diese Weise werden auf gemeinsamer Basis insbesondere folgende Themen gemeinschaftlich festgelegt:

- a) Gestattung der unentgeltlichen, uneingeschränkten und nichtausschließlichen Nutzung für Dauer und Zweck der Kooperation innerhalb des Exzellenzclusters Hearing4All;
- b) Format der Überlassung von Computerprogrammen, Nutzungsrechte auf Quellcode;
- c) Bedingungen für die Einräumung von Nutzungsrechten an Arbeitsergebnissen einschließlich Erfindungen und Computerprogrammen für Zwecke außerhalb des Exzellenzclusters Hearing4All;
- d) Nutzung gemeinsamer Arbeitsergebnisse ohne finanziellen Ausgleich nach Ende der Kooperation innerhalb des Exzellenzclusters Hearing4All bzw. für Zwecke außerhalb der genannten Kooperation;

- e) Bedingungen für die Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte.

In der Kooperationsvereinbarung werden ferner Regelungen zu Nutzungsrechten an außerhalb der Arbeiten im Exzellenzcluster entstandenen Informationen und Arbeitsergebnissen festgelegt:

- a) zeitlich unbegrenzte unentgeltliche Nutzung von nicht geschützten Kenntnissen und Arbeitsergebnissen, ggf. nur für FuE-Zwecke;
- b) Einräumung von Nutzungsrechten, soweit für die Arbeiten im Exzellenzcluster Hearing4All erforderlich und Interessen Dritter nicht berührt;
- c) Bedingungen für Nutzungsrechte für Arbeiten außerhalb des Exzellenzclusters, ggf. unterteilt nach kommerziellen und nicht-kommerziellen Zwecken;
- d) Bedingungen für Weitergabe an Dritte.

Der Kooperationsvertrag soll zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung abgeschlossen sein.

§ 20 Kooperationen

Am Exzellenzcluster Hearing4All sind die drei Universitäten UOL, MHH und LUH in Kooperation beteiligt. Getragen wird er von der UOL (siehe § 1). Die Zusammenarbeit der Universitäten während der Förderdauer des Exzellenzclusters ist in der vorliegenden Satzung sowie in dem in § 18 und § 19 beschriebenen Kooperationsvertrag geregelt. Darüber hinaus streben die drei Universitäten eine gemeinsame Einrichtung „Exzellenzzentrum für Hörforschung“ nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz § 36 a an.

§ 21 Publikationen

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Exzellenzclusters Hearing4All mit Mitteln des Exzellenzclusters gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Exzellenzclusters nicht beeinträchtigt wird.

(4) Bei allen Veröffentlichungen nach § 21 Absatz 1 ist darauf zu achten, dass auf Hearing4All erkennbar Bezug genommen wird.

(5) Das konkrete Vorgehen zur Gewährleistung von § 21 Absatz 4 sowie der Umgang mit Veröffentlichungen von Ergebnissen, die nur teilweise aus Mitteln des Exzellenzclusters Hearing4All bzw. unter Beteiligung weiterer Einrichtungen als die den Exzellenzcluster tragenden Hochschulen werden ebenfalls in dem in § 18 und § 19 beschriebenen Kooperationsvertrag geregelt.

§ 22 Haftung

(1) Eine Haftung der im Exzellenzcluster beteiligten Einrichtungen aus §1 untereinander ist, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Beschäftigten, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des jeweiligen Vertragspartners.

(2) Die Haftung der Einrichtungen wegen einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen jedoch unberührt.

(3) Für Schäden, die im Rahmen der Arbeiten im Exzellenzcluster Hearing4All entstehen, haftet diejenige Einrichtung, welche die Schadensverursacherin ist oder welcher die Schadensursache zuzuordnen ist. Insoweit stellen sich die Einrichtungen von Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 23 Schiedsklausel

(1) Für Beschwerden o. ä. seitens eines Mitglieds oder eines Gremiums gegen Entscheidungen eines Gremiums des Exzellenzclusters Hearing4All wird eine Schiedsstelle am Exzellenzcluster Hearing4All eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats sowie einer von der zuständigen Ethikkommission der UOL benannten Person sowie den Vertreterinnen oder Vertretern der lokalen Ombudsstellen für gute wissenschaftliche Praxis der MHH und der LUH. Aktive und ehemalige Mitglieder von Hearing4All können nicht Mitglieder der Schiedsstelle sein. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers der Sprecherhochschule für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Die Schiedsstelle kann von allen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von allen Mitgliedern von Hearing4All angerufen werden, wenn diese im Rahmen von Hearing4All sich in ihren Rechten als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eingeschränkt sehen oder die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis verletzt

sehen und eine Lösung des Konfliktes durch den Vorstand von Hearing4All nicht erreicht werden konnte.

(3) Die Verhandlungen der Schiedsstelle werden mit dem Ziel geführt, eine gütliche Einigung der Parteien zu erreichen. Falls keine gütliche Einigung erzielt werden kann, werden die Präsidien der beteiligten Hochschulen angerufen.

§ 24 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG sowie den Hochschulleitungen der drei am Cluster beteiligten Universitäten abzustimmen und werden von der UOL förmlich beschlossen. Sie sind den Leitungen der beteiligten Einrichtungen aus § 1 umgehend zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Beendigung der Beteiligung einer Einrichtung am Exzellenzcluster Hearing4All kann schriftlich beim Vorstand von Hearing4All mit einer Frist von 6 Monaten beantragt werden. Die Beteiligung endet unter Einhaltung etwaiger im Kooperationsvertrag getroffenen Regelungen.

(3) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1**Liste der Mitglieder des Exzellenzclusters „Hearing4All“**

Zum Zeitpunkt des Projektbeginns / Start des Exzellenzclusters „Hearing4All“ sind die folgenden Personen Mitglieder des Exzellenzclusters im Sinne des § 5:

	Name	Hochschule UOL: Universität Oldenburg MHH: Medizinische Hochschule Hannover LUH: Leibniz Universität Hannover
1	Prof. Dr. Peter Behrens	LUH: Institut für Anorganische Chemie
2	Prof. Dr. Georg Berding	MHH: Klinik für Nuklearmedizin
3	Prof. Dr.-Ing. Holger Blume	LUH: Institut für Mikroelektronische Systeme
4	PD Dr. Andreas Büchner	MHH: Klinik und Poliklinik für HNO-Heilkunde
5	Prof. Dr. Hans Colonius	UOL: Department für Psychologie
6	Prof. Dr. Stefan Debener	UOL: Department für Psychologie
7	Prof. Dr. Reinhard Dengler	MHH: Klinik für Neurologie
8	Prof. Dr. Simon Doclo	UOL: Department für Medizinische Physik und Akustik
9	Prof. Dr. Wolfgang Ertmer	LUH: Institut für Quantenoptik
10	Prof. Dr. Christoph Herrmann	UOL: Department für Psychologie
11	Prof. Dr. Volker Hohmann	UOL: Department für Medizinische Physik und Akustik
12	Prof. Dr. Georg Klump	UOL: Department für Neurowissenschaften
13	Prof. Dr. Dr. Birger Kollmeier (Sprecher)	UOL: Department für Medizinische Physik und Akustik
14	Prof. Dr. Christine Köppl	UOL: Department für Neurowissenschaften
15	Prof. Dr. Andrej Kral	MHH: Verbundinstitut für Audio-Neurotechnologie und Nanobiomaterialien
16	Prof. Dr. Joachim K. Krauss	MHH: Klinik für Neurochirurgie
17	Prof. Dr. Jutta Kretzberg	UOL: Department für Neurowissenschaften
18	Prof. Dr. Thomas Lenarz (Stellvertretender Sprecher)	MHH: Klinik und Poliklinik für HNO-Heilkunde
19	PD Dr. Omid Majdani	MHH: Klinik und Poliklinik für HNO-Heilkunde
20	Prof. Dr. Uwe Morgner	LUH: Institut für Quantenoptik
21	Prof. Dr. Hans-Gerd Nothwang	UOL: Department für Neurowissenschaften
22	Prof. Dr. M. Esther Ruigendijk	UOL: Institut für Niederlandistik
23	Prof. Dr. Christiane Thiel	UOL: Department für Psychologie
24	Prof. Dr. Steven van de Par	UOL: Department für Medizinische Physik und Akustik
25	Dr. med. Athanasia Warnecke	MHH: Klinik und Poliklinik für HNO-Heilkunde

Hinzukommen werden nach deren Berufung die Professorinnen und Professoren aus Tabelle 7 des Antrages zur Vorlage bei der DFG in der Version vom 30.08.2011.

Name	Themen	Anstellende Einrichtung
Professorin o. Professor #1	Communication acoustics/biomedical signal processing	UOL/Department für Medizinische Physik und Akustik
Prof. Dr. Jörg Lücke	Machine Learning	UOL/Department für Medizinische Physik und Akustik
Prof. Dr. Hannes Maier	Experimental Auditory diagnostics	MHH/ORL clinic
Professorin o. Professor #4	Biomaterial engineering	MHH/ORL clinic